

Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 43

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

muftergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

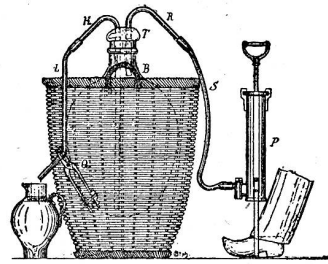
Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weitem Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden.

Borrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken.

Verschiedene Apparate dienen zur Vermeidung des Spritzens beim Ausgießen der Säure. Um die Korbfaschen beim Entleeren nicht von der Stelle bewegen zu müssen, kann die Säure-Ballon-Entleerung mit Pumpe von Gebr. Schnorf, chemische Fabrik in Uetikon am Zürichsee angewendet werden, siehe Figur 1. In den Hals B der Korbfasche werden, wie bei einer Jogen. Spritzflasche, zwei Glasröhren R und H mit Lehm- oder Kittpfropfen T eingefetzt. Mittelfst einer Luftpumpe P treibt man Luft durch den Schlauch S und die kürzere der beiden Röhren R in den Raum über die Säure, bis diese so erzeugte Pression genügt, die Flüssigkeit durch das andere bis auf den Boden des Ballons reichende heberartige Rohr H auszu-



Figur 1.

zur Geltung kommt, kann die Pumpe weggenommen und der Ausfluß durch einen am Kautschukschlauch L angebrachten Quetschhahn nach Belieben unterbrochen werden.

Um das Spritzen beim Ausgießen zu verhindern, hat sich die Ventilationsklappe von J. Vetter, Glashandlung bestens bewährt (siehe Figur 2). Dieselbe besteht aus einer Weichgummikappe W, die über den Ballonhals gestülpt wird, und aus einer mit derselben zu einem Stück vereinigten gebogenen Hartgummiröhre H. Für den Eintritt der Luft ist im Hals derselben ein durchbohrter Zapfen mit einem nach innen sich öffnenden Ventil V angebracht.

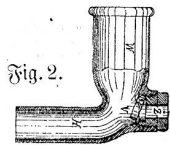
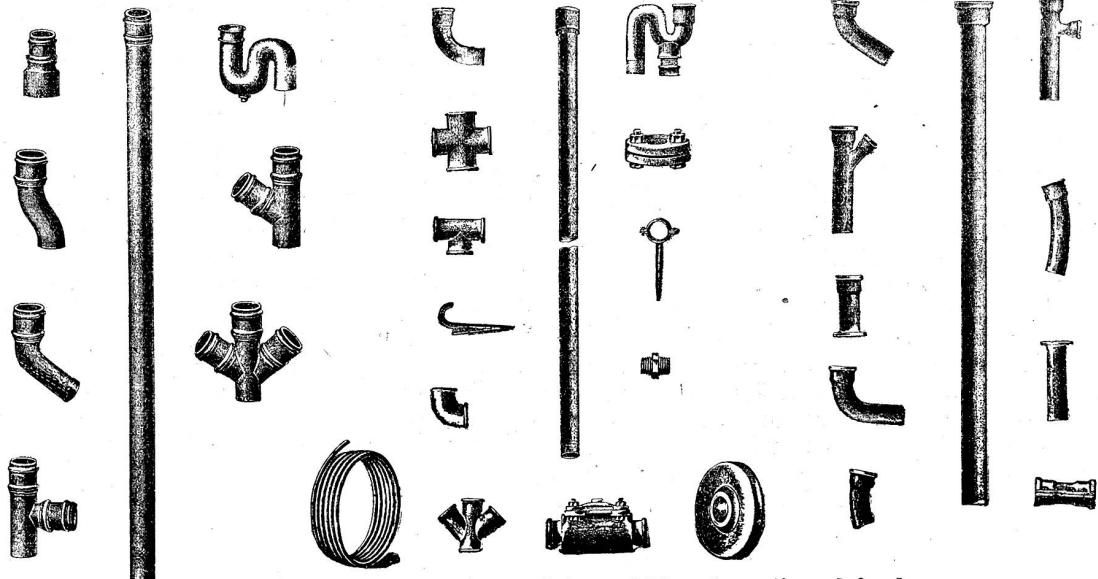


Fig. 2.

Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
Abteilung: Röhren und Verbindungsteile.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

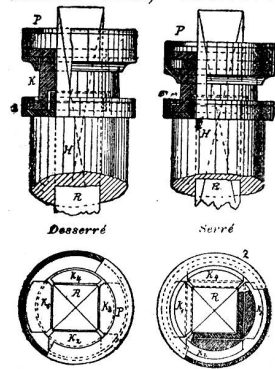
Armaturen- und

Maschinenfabrik

Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.

In der Papierfabrikation und deren verwandten Gewerben ereignen sich meist Unfälle an den reichlich verwendeten Walzenapparaten. Die Vorzüglichkeit der bei neueren Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen ergibt sich aus dem Umstand, daß im Verhältnis zur Gefährlichkeit der Maschinen bei uns eigentlich wenig Unfälle mehr vorkommen.

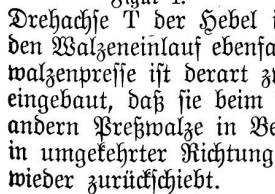
Beim Aufwickeln des Papiers müssen die an den vierkantigen Rollstangen angebrachten, mit stark vorspringenden Stellschrauben versehenen Stellringe häufig während des Betriebes gelöst und wieder festgemacht werden, um die Papierrolle auf der Rollstange verschieben zu können. Die hiedurch bedingte Gefahr läßt sich vermeiden durch Anwendung von Hülsenkupplung



Figur 3.

für Papierrollstangen (siehe Figur 3) von Emil Scherer in Luzern. Dieselbe besteht aus einer Anzahl die Rollstange R umschließender und durch einen Ring Z zusammengehaltener Keile K_1, K_2, K_3, K_4 , die durch Verschieben des sie umschließenden Ringes P an die Rollstange angepreßt, bezw. von derselben gelöst werden. Das Lösen und Antreiben geschieht am besten unter Zuhilfenahme eines Holzhammers.

Am meisten Beachtung erheischen die unter starker Belastung arbeitenden Kalandar und Satiniervalzen. An denselben wird jegliche Gefahr ausgeschlossen, durch Anwendung von Satiniervalzen-Schutzvorrichtungen von Escher Wyß & Cie in Zürich (siehe Figur 4). Vor jedem Walzeneinlauf ist an Winkelhebeln H, welche an besonderen, am Ständer befestigten Trägern gelagert sind, eine Schutzwalze S angebracht. Auf die Hebel H wirkende Gegenstände drücken diese Schutzwalze beständig an eine der Preßwalzen P, so daß sie mit dieser rotiert und das Papier einführen hilft. Gelangt die Hand des Arbeiters zwischen Schutzwalze und Preßwalze, so weicht erstere zurück, und steht still. Die Größe des Anschlages ist so zu bemessen, daß die Hände nicht so weit an den Einlauf der Preßwalzen vorgestreckt werden können, daß ein Ersatzwerden möglich wäre. Die Drehachse T der Hebel ist so disponiert, daß dieselbe den Walzeneinlauf ebenfalls decken hilft. Die Satiniervalzenpresse ist derart zwischen den beiden Preßwalzen eingebaut, daß sie beim Anschlagen des Hebels mit der andern Preßwalze in Berührung kommt und dadurch in umgekehrter Richtung gedreht wird und die Hände wieder zurückzieht.



Figur 4.

Verbandswesen.

In Dietikon hat sich jüngst ein „Verein der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden“ gebildet, mit dem Zwecke, die einheimische Industrie zu fördern und die lokalen Geschäftsverhältnisse zu heben.

Verchiedenes.

Bauwesen in Zürich. Das Baugespann für das Kunstgebäude in den Stadthausanlagen ist erstellt. An die Abtretung des Bauplazes seitens der Stadt sind im Vertrage folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die Baupläne sind dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen. 2. Der Stadtrat wählt ein Mitglied des Gesellschaftsvorstandes. 3. Die Sammlungen sollen mindestens an zwei Nachmittagen der Woche unentgeltlich zur Besichtigung offen stehen. Von städtischen Schulen, welche das Museum nach Anordnung des Schulvorstandes in Vereinbarung mit dem Vorstände der Kunstgesellschaft während der übrigen Zeit besuchen, darf kein Eintrittsgeld verlangt werden. 4. Die Kunstgesellschaft darf das Kunstgebäude weder veräußern, noch seiner Bestimmung entfremden. Eine hypothekarische Belastung darf nur mit Zustimmung des Stadtrates stattfinden. 5. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt mit dem übrigen Vereinsvermögen auch das Gebäude unentgeltlich der Stadt Zürich zu.

— Das Utojschloß beim Theater kommt auf einen buchstäblichen Wald von Pfählen zu stehen. Bis jetzt sind deren 400 eingerammt, d. h. 400 Doppelpfähle von ca. 17 Meter Länge. Die gleiche Anzahl wird noch hinzukommen, bis man wagen darf, mit dem Bau zu beginnen. In diesen Fundamentierungsarbeiten allein liegt schon ein ganzes Vermögen.

— An der Weinbergstraße (noch im Kreise I) gedenkt Herr J. Schwegler ein Theater mit Wirtschaftsankbau zu errichten.

— Die H. Architekten Pflughard und Häfeli in Zürich haben im Paradiso bei Lugano ein wahres Musterhotel erbaut, das dieser Tage eröffnet werden soll. Außer den höchst komfortablen Einrichtungen, welche schließlich jedes moderne Hotel zu haben glaubt, erwähnen wir nur die 35 Balkons, die Veranda mit dem Wintergarten, die Velo-Kemise und die Photographiekammer. Den gleichen Herren ist ein Hotelbau in Spiez am Thunersee zugesagt worden, nachdem sie mit dem Bau der römisch-katholischen Kirche das Zutrauen der dortigen Verkehrsinteressenten gewonnen.

— Das mechanisch-technische Laboratorium des Polytechnikums Zürich ist im Rohbau bald vollendet. Einen schönen Bau kann man es nicht nennen, es ist eine Fabrik. Dafür wird aber die innere Einrichtung, die es erhalten soll, ihresgleichen suchen. Professor Recordon bezeichnete das Laboratorium als das trefflichste des ganzen europäischen Kontinents.

— Tonhalleareal Zürich. Ein Konsortium, bestehend aus den H. Baumeister Baur, Emil Maf-Hatt und J. Spoerry, hat dem Stadtrat eine Offerte eingereicht für Uebernahme des ganzen Tonhalleareals, wobei nach den Plänen der H. Ruder & Müller die Erstellung des Kunstgebäudes mitinbegriffen wäre.

Ghrender Ruf. Den Zürcher Architekten E. Gremond, in weiteren Kreisen bekannt durch die von ihm entworfene innere Ausstattung des Café Metropol und die Bauleitung am Schloß Alpenquai, sowie durch zahlreiche sonstige künstlerische Arbeiten, will man in seinem Heimatort Freiburg als Regierungsbaumeister gewinnen. So ehrend der Ruf ist, wäre doch zu wünschen, daß Hauptmann Gremond in Zürich bliebe, da man von seiner künstlerischen Schaffungskraft noch Vorzügliches erwarten darf.

Bauwesen in Basel. Laut einem Gutachten der H. Ingenieur Ed. Locher (Zürich) und Oberingenieur W. Lauter (Frankfurt a. M.) ist der gegenwärtige Zustand und die Konstruktion der alten seit 1225 bestehenden Rheinbrücke in Basel derart mangelhaft, daß sie